

27.05.2019

Beschlussvorlage Nr. 2017/314/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/314

Initiativantrag des Orsrates der Ortschaft Bordenau auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau - Grundsatzbeschluss

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	20.08.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	09.09.2019 -							
Verwaltungsausschuss	16.09.2019 -							

Beschlussvorschlag

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, wird nicht entsprochen. Der Bebauungsplan Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, soll nicht aufgestellt werden.

Anlass und Ziele

Der Stadtverwaltung liegt ein Initiativantrag zur Entwicklung eines Baugrundstückes im Westen des Stadtteils Bordenau vor. Derzeit gibt es hierfür keine planungsrechtliche Grundlage. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 960 wäre erforderlich. Für die Entwicklung einer einzelnen, kleinräumigen Fläche im Außenbereich bestehen aus Sicht der Fachverwaltung jedoch kein städtebauliches Erfordernis sowie planungsrechtliche Restriktionen. Die Fläche liegt im Lärmschutzbereich (Tag-Schutzzone 2) des Militärflugplatzes Wunstorf. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb der landseitigen Schutzzone des Deiches Bordenau gemäß § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG). In einem 50 m breiten Streifen (gemessen vom Deichfuß) ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art ausgeschlossen (Bauverbot). Der Antrag ist daher abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen		keine	
Haushaltsjahr: 2019			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Im Rahmen der öffentlichen Beratungen zur Beschlussvorlage Nr. 2017/314 gab es den Hinweis des Deichverbandes Bordenau, dass es gemäß § 16 des NDG eine landseitige Schutzzone des Deiches gibt, die in einem 50 m brei-

ten Streifen (gemessen vom Deichfuß) die Errichtung von Anlagen jeglicher Art ausschließt. Hierzu fand eine Abstimmung mit dem Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) und der Region Hannover als zuständige Behörden statt, welche diesen Hinweis bestätigten.

Der Beschlussvorschlag, von der Änderung des Bebauungsplans abzusehen, wird somit aufrechterhalten. Durch das Bauverbot gemäß § 16 NDG ist eine Bebauung nicht möglich.

Zur Information sind das Niedersächsische Deichgesetz (NDG) sowie die landseitige Schutzzone des Deiches als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 11.03.2019 wurde dem Antrag der SPD- als auch der CDU-Fraktion auf Rückverweisung in die Fraktionen einstimmig entsprochen. Somit wird eine erneute Beratung im Ortsrat der Ortschaft Bordenau empfohlen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Das Dorfbild und Landschaftsbild von Bordenau bleibt erhalten. Die Stadt Neustadt a. Rbge. bleibt auf ihren Dörfern im Wohn- und Arbeitsumfeld attraktiv.

Auswirkungen auf den Haushalt

Abgesehen von den verwaltungsseitigen Personalkosten fallen keine weiteren Kosten an.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung ist das Ergebnis entsprechend weiterzugeben.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)
2. Landseitige Schutzzone des Deiches